Art. 11 Beweiserhebung durch den Untersuchungsausschuß oder ersuchte Behörden

(1) [1]Der Untersuchungsausschuß erhebt die durch den Untersuchungsauftrag gebotenen Beweise. [2]Die Strafprozeßordnung[1)] ist entsprechend anzuwenden. [3]Das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis bleibt jedoch unberührt.

(2) [1]Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, Ersuchen des Untersuchungsausschusses um Beweiserhebung Folge zu leisten. [2]Der Rechts- und Amtshilfe soll sich der Untersuchungsausschuß nur im Rahmen der Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes[2)] und der Strafprozeßordnung bedienen.

(3) Über die Untersuchungshandlungen durch die ersuchten Behörden sind Protokolle aufzunehmen.

1) **[Amtl. Anm.:]** BGBl. FN 312-2

2) **[Amtl. Anm.:]** BGBl. FN 300-2